

**Meldeordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 26. Januar 1996**

Aufgrund von §§ 3, 9 und 10 Nr. 14 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg folgende

Meldeordnung

§ 1

(1) Kammermitglied ist jede Tierärztin/jeder Tierarzt, die/der bestellt oder approbiert ist oder eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt und in Baden-Württemberg ihren/seinen Beruf ausübt, oder, falls sie/er seinen Beruf nicht ausübt, im Lande ihren/seinen Wohnsitz hat (§ 2 Kammergesetz).

(2) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit in Baden-Württemberg unter Angabe ihrer/seiner Personalien sowie des Ortes und der Art ihrer/seiner Tätigkeit schriftlich anzumelden. Für den Fall, daß die/der Meldepflichtige ihren/seinen Beruf nicht ausübt, jedoch im Lande ihren/seinen Wohnsitz hat, muß die schriftliche Anmeldung binnen eines Monats nach der Wohnsitznahme bei der Kammer erfolgen.

(3) Verlegt ein Kammermitglied seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland oder nimmt es dort seinen Wohnsitz ohne seinen Beruf auszuüben, und will es freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben (§ 2 Abs. 4 Kammergesetz), so ist der entsprechende Antrag binnen Monatsfrist bei der Kammer zu stellen.

§ 2

(1) Der Landestierärztekammer sind einzureichen:

- a) die Bestallungs- oder Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
- b) die Promotionsurkunde oder Urkunden über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade, Nachweise über die Verleihung berufsbezogener Amts- oder Dienstbezeichnungen,
- c) die Urkunde über die Genehmigung zur Führung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung,
- d) der ausgefüllte Meldebogen. Das entsprechende Formblatt ist bei der Landestierärztekammer erhältlich.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Urkunden können in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Die Landestierärztekammer kann jedoch die Vorlage der Originalurkunde verlangen.

§ 3

(1) Jedes Kammermitglied hat die Landestierärztekammer über folgende Veränderungen binnen eines Monats schriftlich zu unterrichten:

- a) die Genehmigung zur Führung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung in einem anderen Kammerbereich,
- b) die Niederlassung in eigener Praxis,
- c) die Verleihung einer berufsbezogenen Amts- oder Dienstbezeichnung,
- d) den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer tierärztlichen Tätigkeit,
- e) die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit,
- f) die Änderung des Namens,
- g) die Änderung der Anschrift.

(2) Anerkennungs- und Verleihungsurkunden sind auf Verlangen der Landestierärztekammer vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Landestierärztekammer meldet (§ 76 Kammergesetz).

§ 5

Vorstehende Meldeordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichlautende oder entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, 8.11.1995

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 23.01.1996 - Az.: 34-9100.35

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg
gez. Jaeger

Ausgefertigt:

Stuttgart, 26. Januar 1996

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident